

SATZUNG

des Heimatvereins „Töpferdorf Aulhausen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: *Heimatverein Töpferdorf Aulhausen* im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Rüdesheim-Aulhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Tradition und Kultur sowie Ortsverschönerung des Töpferdorfs Aulhausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und bauliche Maßnahmen in Aulhausen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Verein ist politisch neutral.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Interessenten, die Mitglied des Vereins werden möchten, müssen eine schriftliche Beitrittserklärung stellen.
- b) Minderjährige benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes aktive Mitglied, das den Jahresbeitrag gezahlt hat, hat in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht mit einer Stimme.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben,
2. durch freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss.

b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

c) Der Ausschluss erfolgt:

1. bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins bzw. bei Schädigung des Vereins nach außen.
2. wenn ein Mitglied trotz mehrfach erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
3. aus sonstigem wichtigen Grund, der vom Vorstand zu begründen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

a) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag zur Erreichung des Zwecks. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

b) Der Beitrag wird am 01.08. eines Jahres entrichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

c) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

f) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

g) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder es beantragt oder der Vorstand dies für notwendig erachtet. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse gesendet wurde.

c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

d) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

e) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

f) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller abstimmenden Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

g) Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

b) Eine Vertretung der Stimmabgabe durch ein Mitglied ist zulässig.

c) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

e) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah im internen Bereich der Vereinswebsite www.Auli-online.de zur Verfügung gestellt. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von einer Woche nach Veröffentlichung des Protokolls zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

Schriftliche Beschlussfassung bei digitalen Mitgliederversammlungen:

Auf Beschluss des Vorstands ist eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder zulässig. Entgegen § 32 Abs. 2 BGB ist die Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Nicht zulässig ist diese schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt in Textform per E-Mail (oder über den internen Bereich der Vereinswebsite). Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet /zugänglich gemacht werden. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage zu setzen. Nach dieser Frist eingehende Stimmenabgaben werden nicht berücksichtigt.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen einer digitalen Mitgliederversammlung aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Versammlung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.

§ 14 Vermögen

a) Alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Zwecks des Vereins verwendet.

§ 15 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte St. Petronilla Aulhausen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Sie haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

c) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 06.09.2023 beschlossen.

Stand 06.09.2023